

Anlage 7.2

zur Pauschalierung der Fahrtkosten gem. § 19 Abs. 1 Rahmenvertrag und Ziffer 7 der Vereinbarung „Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit seelischer Behinderung in Tagesstätten in Hessen“ (Vereinbarung Tagesstätten)

Grundlage für die Vergütung in Tagesstätten ist die Anzahl der vereinbarten Plätze (vgl. Ziffer 7 der „Vereinbarung Tagesstätten“).

Die bisher praktizierten unterschiedlichen Verfahren zur Vereinbarung und Abrechnung von Fahrt- und Transportkosten in Tagesstätten werden **mit Wirkung zum 01.01.2008** durch eine einheitliche Pauschalierung abgelöst. Der Träger der Tagesstätten stellt ab dem Jahr 2008 über das vereinbarte jährliche Budget „Fahrtkosten“ die erforderliche Beförderung der Leistungsberechtigten vom Wohnort zur Tagesstätte und zurück sicher; hierbei nutzen die Leistungsberechtigten das für sie jeweils geeignete Transportmittel, um die Ziele des Hilfeplans zu erreichen.

Für die Pauschalierung der Fahrtkosten gelten folgende Verfahrensregelungen:

1. Für alle Tagesstätten eines Trägers wird eine Vergütungsvereinbarung über die Pauschalierung der Fahrtkosten mit dem Landeswohlfahrtsverband Hessen abgeschlossen.
2. Auf Basis einer täglichen Fahrtkostenpauschale und der zum 01.01.2008 vereinbarten Plätze wird für das Jahr 2008 (01.01. bis 31.12.) pro Träger ein jährliches Budget „Fahrtkosten“ vereinbart.
3. Die Höhe der täglichen Fahrtkostenpauschale errechnet sich aus den abgerechneten Fahrt- und Transportkosten auf der Basis der vereinbarten täglichen Sätze zum 01.01.2007 und der erfolgten Spitzabrechnungen durch Belege für die Jahre 2005 und 2006 als gemittelte Werte des Jahres 2005/2006. Für die Ermittlung des jährlichen Budgets werden sowohl die vom Träger der Tagesstätte mit dem Landeswohlfahrtsverband Hessen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe abgerechneten Kosten als auch die abgerechneten Kosten des Trägers mit anderen Kostenträgern (z.B. örtlicher Träger der Sozialhilfe) einbezogen.
4. Mit Wirkung zum 01.01.2008 werden sämtliche Fahrt- und Transportkosten der Tagesstätten eines Trägers über die vereinbarte jährliche Pauschale abgegolten. Eine Spitzabrechnung durch Belege entfällt.
5. Wenn die vereinbarte Platzzahl im Verlauf des Jahres bei den Tagesstätten eines Trägers verändert¹ wird, verändert sich das jährliche Budget entsprechend für die restliche Laufzeit des Vereinbarungszeitraums um die Anzahl der vereinbarten Plätze und der täglichen Fahrtkostenpauschale.
6. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums kann bei strukturellen Veränderungen², die sich auf das vereinbarte Fahrtkostenbudget in der Größenordnung von +/- 3% nieder-

¹ Z.B. durch Erweiterung der vereinbarten Platzkapazitäten an dem bestehenden Standort einer Tagesstätte, durch Verlagerung von vereinbarten Plätzen an einen anderen Standort, durch Vereinbarung zusätzlicher Plätze eines Trägers an einem neuen Standort.

² Diese strukturellen Veränderungen beziehen sich z.B. auf die Besucher der Tagesstätte und die Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsanbietern.

- schlagen, auf Antrag eines Vertragspartners das Budget neu errechnet und vereinbart werden.
7. Die Abrechnung und Zahlungsweise der Fahrtkosten wird für die Kostenträger durch den Landeswohlfahrtsverband Hessen (überörtlicher Träger der Sozialhilfe) gebündelt; der Träger der Tagesstätten rechnet nach Ziffer 7 Abs. 6 Satz 1³ der „Vereinbarung Tagesstätten“ mit dem Landeswohlfahrtsverband Hessen ab. Hierbei wird innerhalb der Abrechnung eines Trägers nach den einzelnen Tagesstätten differenziert.
 8. Die Abwicklung des Kostenausgleichsverfahrens zwischen dem Landeswohlfahrtsverband Hessen (überörtlicher Träger der Sozialhilfe) mit den anderen Kostenträgern erfolgt auf Basis der erteilten Aufnahmegenehmigungen für deren Leistungsberechtigte in den Tagesstätten und der tatsächlichen Anwesenheiten. Die Einzelheiten hierzu werden im Rundschreiben durch den Landeswohlfahrtsverband Hessen geregelt.
 9. Der von der Vertragskommission beschlossene „Tarif Fahrtkosten WfbM“ wird bei der Anpassung des Fahrkostenbudgets angewendet.
 10. Diese Anlage tritt mit Wirkung zum **01.01.2008** in Kraft.
 11. Es gelten die Kündigungsfristen nach Ziffer 9 der „Vereinbarung Tagesstätten“, erstmals zum 31.12.2009.

³ Die Auszahlung der Vergütung erfolgt für jedes Quartal im Voraus direkt durch den Landeswohlfahrtsverband Hessen.